

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 17=37 (1871)

Heft: 44

Artikel: Die Reform der Kriegsverwaltung

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-94567>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XXXVII. Jahrgang.

Basel.

XVII. Jahrgang. 1871.

Nr. 44.

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franko durch die Schweiz Fr. 3. 50.
Die Bestellungen werden direkt an die „Schweighauserische Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.
Verantwortliche Redaktion: Oberst Fels und Major von Egger.

Inhalt: Die Reform der Kriegsverwaltung. — Vertheidigung der Schweiz in einem Krieg gegen Westen. (Fortsetzung.) — Die Herrschaft Rußlands, ihre Neugestaltung und politische Bedeutung. — Kreisreiben des eidg. Militärdepartements. — Verschiedenes: Bericht über die Thätigkeit der 4. Reserve-Division im Feldzug 1871. (Schluß.)

Die Reform der Kriegsverwaltung.

Das Programm des Ausschusses der Kriegskommissariatsstabsoffiziere befindet sich seit einiger Zeit in den Händen der Offiziere dieses Stabes und wurde auch durch dieses Blatt, sowie durch verschiedene politische Zeitungen dem weiteren militärischen Publikum zur Prüfung nahe gelegt. Es wurde dadurch Gelegenheit geboten, Beurtheilungen der im Programme enthaltenen Grundsätze und Anträge zu hören, um je nach Umständen dieselben ausdehnen oder modifiziren zu können. Eine sehr große Anzahl Kommissariatsstabsoffiziere sandten den Projektbogen, mit ihren Bemerkungen oder ihren Bestimmungserklärungen versehen, an das bestellte Komitee-Mitglied ein. Auch von anderer Seite langten schätzenswerthe Meinungsäußerungen, theils übereinstimmend mit dem Programme, theils auch abweichende Standpunkte einnehmend, ebendasselbe ein. Es wurde auf diese Weise ein reiches Material erhalten, an Hand dessen eine gedehnte Weiterarbeit sich mit Leichtigkeit anschließen kann.

Wir konnten uns bei diesem Anlasse überzeugen, daß über verschiedene Punkte Mißverständnisse herrschen, und hatten wir bereits Gelegenheit, was das Sanitätswesen anbelangt, in einer der letzten Nummern nachzuweisen, daß den im Programm hierüber enthaltenen Positionen keineswegs jene Bedeutung zugeschrieben werden kann, welche ihnen von gewisser Seite unterschoben werden will. Einige andere Mißverständnisse ähnlicher Art veranlassen uns, in Kürze die leitenden Gesichtspunkte zu entwickeln, welche das sog. Ältere Komitee zur Aufstellung seiner Anträge in vorliegender Fassung veranlaßt haben.

Die erste Frage war natürlich: Sollen sich die Reformvorschläge auf dem Boden der bestehenden

Militärorganisation von 1850 bewegen, oder soll eine andere Grundlage für dieselben gesucht werden? Die zweite, ebenfalls prinzipielle Frage war: Genügt es, ein neues Verwaltungsreglement auszuarbeiten, oder sind nicht vielmehr die Grundlagen der Armeeverwaltung überhaupt zu untersuchen und neu zu schaffen?

Die Bundesrevision steht auf den Traktanden und sind umfassende Vorarbeiten für dieselbe getroffen. Unter denjenigen Verfassungsbestimmungen, welche einer Revision am bedürftigsten erklärt werden, sind die auf die Wehrkraft bezüglichen besonders hervorgehoben worden, und wird die Nothwendigkeit tief eingreifender Aenderungen und Verbesserungen von allen Seiten zugegeben, während sich allfälliger Streit nur um das mehr oder weniger dreht. Es ist also die Militärorganisation von 1850 bereits als ein allseitig aufgegebener Standpunkt zu betrachten.

Es konnte sich also nicht darum handeln, auf diesem Boden zu verharren. Den zweiten Punkt betreffend, erschien es unzweifelhaft, daß mit der Abänderung einiger Verwaltungsvorschriften keine gründliche und zeitgemäße Reform der Armeeverwaltung erzielt werden könne, sondern daß dieselbe nur im innigen Zusammenhange mit der Reorganisation der schweizerischen Armee überhaupt ausgeführt werden könne. Daß daher die Stellung und Gliederung der Armeeverwaltung in der Armee vor Allem in's Auge gefaßt und auf's Genaueste untersucht werden müsse.

Gründung einer neuen schweiz. Armee. Ausstattung derselben mit allen denjenigen Organen und Anstalten, welche die moderne Kriegswissenschaft fordert, auch in Bezug auf die Armeeverwaltung, dies ist der Zweck, welchen die schweiz. Kommissariatsstabsoffiziere zu erreichen streben. Sie wissen, daß sie in diesem Streben durch die schweiz. Nation

auf's Nachdrücklichste unterstützt sein werden, sobald diese einmal die Tragweite der Frage erfasst haben wird.

Eine Armee! dies ist ihre Lösung und schon lange der glühendste Wunsch aller Vaterlandsfreunde. In der Uniform keine Berner, keine Zürcher, keine Waadtländer oder Genfer mehr, nein, sondern bloß Schweizer, Söhne eines untheilbaren Vaterlandes.

Die Ecksteine zu einem solchen Baue enthält das Verfassungsprojekt der nationalrätlichen Kommission für die Bundesrevision, zusammengefaßt in „Allgemeine Wehrpflicht aller diensttauglichen und im Alter von 20 bis 44 Jahren befindlichen Schweizerbürger, Führung und Verwaltung derselben durch die militärischen Organe des Bundes.“

Diese Verfassungsbestimmungen, falls sie durch die Nation angenommen werden, woran wir nicht zweifeln, da der Ruf darnach zu allseitig erkallt, würde der kantonalen Militärerei und Allem, was drum und dran hängt, ein wohlverdientes seliges Ende bereiten. Eine sachgemäße militärische Organisation der Schweiz. Streitkräfte wäre dann auf dem kürzesten und einfachsten Wege zu erreichen, ohne an den kantonalen Kontingentschranken unüberwindliche Hindernisse zu treffen.

Der Bund würde durch seine militärischen Organe Alles besorgen, was die Rekrutierung, die Bekleidung und Ausrüstung, die Verpflegung und Verwaltung, den Unterricht betreffen wird. Zu diesem Zwecke Eintheilung des Schweiz. Gebietes in Militärkreise, aus welchen je ein taktischer Körper höherer Ordnung, eine Division oder ein Armeekorps hervorgeht. Aus dem Militärkreise werden sich alle Truppenkörper des Armeekorps rekrutiren, sammt allen zum feldtüchtigen Stande desselben nöthigen Reserveanstalten, welche freilich in der bisherigen Armee Organisation nirgends vorgesehen sind. In der löblichen Eidgenossenschaft hielt man bis dato dafür, daß es genüge, Bataillone, Batterien, Schwadronen aufzubieten, an die Grenze zu schicken und dort in Linie zu stellen, um einen Feldzug unternehmen zu können. Es ist dies ein beklagenswerther Irrthum, der uns unter Umständen Freiheit und Vaterland kosten könnte. Seien wir wohl überzeugt, daß es zum sich im Felde halten noch einer ganzen Menge anderer Dinge bedarf, die wir in unserer Armee nur vom Hörensagen kennen. Es sind dies Bagage-, Proviant- und Verpflegungskolonnen, reichlich und rationell ausgestattete Sanitätsanstalten und Ambulancen, mobile Post- und Telegraphenanstalten; ein tüchtiger und wohlunterrichteter Generalstab und ein ebenso tüchtiger Armeeverwaltungsstab zur Leitung der Armee und zur Sicherung ihrer Erhaltung. Ferner wohlplacirte und gut unterhaltene Magazine für Verpflegung, Ausrüstung und Bekleidung, für die Munition, Depots für die Einbringung der Pferde und des Schlachtviehes, Werkstätten für Erstellung der Reparatur der Fuhrwerke, noch außer denen des Artilleriematerials. Mit einem Worte, tausend und abermals tausend Dinge, ohne die eine Armee heutzutage weder

einen Krieg anzufangen, noch denselben auszuhalten vermag.

Es steht außer Zweifel, daß das Schweizervolk, welches große Opfer für die Landesverteidigung zu bringen bereit ist, auch verlangen darf und verlangen wird, daß die Armee denn auch ein vollständiges Ganzes werde, daß eine Reorganisation dieselbe mit den oben genannten, zum nützlichen Kriegsführen und zur nützlichen Verteidigung absolut nöthigen Einrichtungen ausstatten werde.

Es fällt daher der eidg. Kriegsverwaltung, welche alles dieses zum größten Theile neu zu schaffen hat, eine ebenso umfassende als schwierige Arbeit zu. Im Laufe der Zeit wird sie dann sowohl in den Friedensübungen als auch bei allfälligen Aufstellungen Verpflegung und Unterhalt der Waffentragenden zu besorgen haben. Es wird ihr damit eine Aufgabe gestellt, die sie nur lösen kann, falls ihre Organisation eine zweckentsprechende ist. Die verschiedenen Thätigkeiten wird sie ausüben, und was von großer Wichtigkeit ist, sie wird für Feld und Frieden in einer Weise eingerichtet sein müssen, daß sie leicht ohne Reibung von einem Stande in den andern übergehen kann, daß gewissermaßen nur ein großer Rahmen ausgefüllt zu werden braucht, in welchem Jedem sein Platz und seine Verrichtung zum Voraus bestimmt ist und er das nöthige Material bereit findet. — Eine solche Einrichtung zu treffen, ist nur möglich auf dem Wege der Theilung der Arbeit.

Es ist dies auch das Ziel, auf welches das Comité des Kommissariatsstabes hinsteuert. Besondere Verwaltungsabtheilungen für die verschiedenen Verrichtungen der Armeeverwaltung. Dotirung derselben mit geübtem Personal und passendem Material. Nur auf diese Weise wird es möglich sein, der Aufgabe der Erhaltung der Armee unter allen Umständen gerecht zu werden. Erst dann wird es möglich sein, in den Details Ordnung und Sicherheit zu bringen und möglichste Vollendung im Einzelnen und Besondern der Armeeverwaltungs-Angelegenheiten zu erreichen.

Aber wie auf der einen Seite für Besorgung des Einzelnen und Besondern gesorgt werden muß, so muß auf der andern Seite gestrebt werden, die Theile dem Ganzen dienstbar zu machen und dieselben dem Gedanken und der Verfügung des Heerführers nahe zu bringen. Es muß somit ein gemeinsames Band, ein Mittelpunkt für alle Verwaltungszweige in der unmittelbaren Nähe des Feldherrn geschaffen werden.

Das gemeinsame Band ist der Verwaltungsstab, der Mittelpunkt der gesammten Armeeverwaltung der Generalquartiermeister. Beide Einrichtungen sind in unserer Armee neu. Allein sie sind schon lange Gemeingut anderer Armeen, zumal der als muster-gültig dastehenden preussischen Armee geworden.

Erlaube man uns einige Worte zur Begründung dieser Neuerungen.

An der Spitze der Armee stellt der Feldherr (General) die Einheit dar, dessen Gedanke das Ganze zum Siege führen soll. Seinem Kopfe sollen die

Pläne und Operationen entspringen, welche die Vernichtung des Gegners bezwecken. Die Armee, die er leitet, ist eine vielgestaltige, ungeheure Maschine, aus Hunderttausenden von Menschen gebildet, deren Willen er nach einem Ziele zu lenken hat. Eine Masse widerstrebender Elemente sind zusammenzuhalten, Bedürfnisse ohne Zahl zu befriedigen. Will er diese Arbeit bewältigen, so muß er stets als ein klarer Kopf sich bewähren und mit freiem Blicke das Ganze, unbelirt durch Details, überschauen können. Soll nun der General mit den Chefs der verschiedenen Armeetheile und Abtheilungen verkehren, besonders heute, wo die Theilung in verschiedene Waffen- und Verwaltungsabtheilungen so außerordentlich mannigfaltig geworden ist? Soll er mit dem Vortrag einer Menge kleinerer Geschäfte behelligt oder sein Urtheil durch Gründe und Gegengründe getrübt werden? Es wäre dies sicher das beste Mittel, um allen Erfolg von vorneherein unmöglich zu machen. Es dürfen daher nur wenige Oberoffiziere direkt beim Feldherrn Rapport erstatten, und zwar müssen diese Rapporte heretits das Wichtige vom Unwichtigen getrennt haben.

Die Thätigkeit jeder Armee zerfällt nun in zwei Hauptmomente. Der erste ist die Verfolgung des Kriegszweckes, das Operative, der andere hat die Erhaltung der Armee als Kriegsinstrument, als Mittel zum Siege, zur Aufgabe. Welche Thätigkeiten ergänzen sich gegenseitig, und nur wenn sie im Gleichgewichte sind, wird eine Armee auf Erfolg zählen dürfen. Diesen Armeethätigkeiten entsprechend, ordnen wir dem General erstens den Generalstabchef unter, welcher allein Vortrag hat über Alles, was das Operative betrifft, und zweitens den Generalquartiermeister, welcher über diejenigen Gegenstände berichtet, welche den Stand, den Haushalt, den Ersatz, mit einem Wort die Erhaltung des Heeres betreffen.

Dem Feldherrn sind sie Berichtgeber über Alles, was für seine Entschlüsse von Gewicht sein muß, der Armee sind sie die Dolmetscher seiner Gedanken, die sie in Befehle fassen, jeder in der ihm angewiesenen Sphäre.

Klarheit und Folgerichtigkeit in den Handlungen der Armee wird die Frucht dieser Einrichtung sein, falls anders die Wahlen dieser Oberoffiziere, für welche natürlich dem Feldherrn eine maßgebende Stimme eingeräumt werden muß, richtig getroffen worden sind. Es ist damit die erste und wichtigste Bedingung zum Siege erfüllt.

Dies ist denn auch der Sinn, welchen das Oltener Comité in den Passus gelegt wissen will. General, Generalstabchef, Generalquartiermeister bilden den obersten Kriegsath der Armee, und glauben wir dessen volle Berechtigung hiemit nachgewiesen zu haben.

Benützen wir diesen Anlaß, um einige Irrthümer des ärztlichen Korrespondenten von Nr. 38 zu berichtigen. Er nimmt an, das Kriegsministerium in Preußen sei mit dem Oberbefehlshaber des Heeres identisch, und weil der Chef des Militär-sanitätswesens direkt dem Kriegsministerium unterstellt sei,

so sei er eo ipso auch direkt dem Feldherrn unterstellt. Es ist dies eine durchaus falsche Anschauung. Im Frieden übt das Kriegsministerium dort so ziemlich die Befugnisse des Generalquartiermeisters aus, Feldherr ist in Krieg und Frieden der König. Bei demselben gelangt aber der Chef des Sanitätswesens im Frieden nur durch Vermittlung des Kriegsministeriums, im Felde durch die des Generalquartiermeisters zum Vortrage.

Es kann auch nicht wohl anders sein und liegt in der Natur der Sache; wollte man den Oberfeldarzt, Chef eines ganz speziellen Verwaltungszweiges, regelmäßigen Rapport beim Feldherrn zugestehen, so müßte das gleiche Recht auch den Waffenchef und allen Chefs der übrigen Verwaltungsabtheilungen eingeräumt werden. Es würde damit gerade erzielt, was unter allen Umständen vermieden werden muß. Ist aber damit gesagt, daß dem Oberfeldarzt sein Einfluß und die Leitung seines Verwaltungszweiges entzogen werden soll? es ist dieses in keiner Weise der Fall. Und übrigens, wie war das Verhältnis jetzt? Der Oberfeldarzt gelangte beim Generalstabchef zum Rapport zu gleicher Zeit und in gleicher Rangordnung, wie alle übrigen Chefs der Sektionen des Generalstabes. Es ist nun unmöglich, daß ein Stabschef bei einer zahlreichen Armee und wenn die Ereignisse sich drängen, Rapporte in beiden Richtungen der Operation und der Erhaltung in der Weise entgegennehmen kann, daß er dem Feldherrn ein klares Bild der Situation zu geben im Stande ist, abgesehen davon, daß es schon der Zeit halber unmöglich wäre. Die Erfahrungen der letzten Grenzbesetzungen sind übrigens derart, daß über die Unzweckmäßigkeit der jetzigen Einrichtung kaum Zweifel herrschen können.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß die Stelle eines Generalquartiermeisters nicht durch einfaches Avancement besetzt werden kann. Der Inhaber derselben muß mit umfassenden Kenntnissen die nöthigen Charaktereigenschaften und ein hervorragendes Organisations-talent verbinden. Es ist nicht absolut nöthig, daß er nur aus der Armeeverwaltung hervorgehe, sondern es soll unter den obersten Offizieren der Armee derjenige frei gewählt werden, welcher sich am besten hiezu eignet. Hinwieder ist auch kein Grund vorhanden, von einem die nöthigen Eigenschaften und Talente besitzenden Offiziere abzusehen, weil er der Armeeverwaltung angehört.

(Schluß folgt.)

Vertheidigung der Schweiz in einem Krieg gegen Westen.

(Fortsetzung.)

Um den Widerstand der Vertheidigung zu vermehren, müssen verschiedene Vorkehrungen getroffen werden.

An der Aarlinie werden einige Brückenköpfe errichtet, und an besonders zum Uebergang geeigneten Stellen Batterien angelegt. Zur Anlage von Brücken-